

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.408/0008-V/2/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2767

IHR ZEICHEN • BMWF-52.250/0133-I/6/2010

An das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Mit E-Mail: [christi-
ne.perle@bmwf.gv.at](mailto:christi-
ne.perle@bmwf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2011-2014;
Entwürfe zu Bundesgesetzen über die Änderung des Universitätsgesetzes
2002 und des Studienförderungsgesetzes;
Begutachtung; Stellungnahme

Zuden mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwürfen samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische Vorbemerkung:

Es wird ersucht, das Rundschreiben vom 14. Oktober 2010, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2010 betreffend die Vorbereitung des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 zu beachten, insbesondere dessen Punkt 5.1, wonach bei der Artikelnummerierung die Nummerierungskonvention „Artikel X1, Artikel X2, ...“ einzuhalten ist; dies gilt auch für die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung.

II. Zum Entwurf einer Änderung des Studienförderungsgesetzes:

Zu Z 1 (§ 30 Abs. 2 Z 4):

Sowohl die Studienbeihilfe als auch die Familienbeihilfe stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Lebensunterhaltes (hier: von Studierenden) und wurden deshalb (historisch) parallel geregelt. Die beabsichtigte Entkoppelung von Familienbeihilfe und Studienförderung bedarf daher einer näheren Begründung in den Erläuterungen. Es stellt sich nämlich das Problem, dass durch die Änderung des Fami-

lienlastenausgleichsgesetzes und die damit einhergehende Herabsetzung des Alters für Familienbeihilfebezieher/Innen auf das 24. Lebensjahr, die Studienförderung dieses Regelungssystem verlässt, indem auf das 26. Lebensjahr abgestellt wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch die Neuregelung unverheirateten Studierenden im Alter von 24 bis 26 Jahren ein Betrag von 2.532 Euro von der Höchststudienbeihilfe abgezogen wird, ohne dass diese Personengruppe Familienbeihilfe bezieht. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist – zumindest nach den Erläuterungen – jedoch nicht ersichtlich und scheint diese Konstellation der Intention des Gesetzgebers – nämlich die soziale Lage von älteren Studierenden zu verbessern – entgegenzuwirken.

III. Zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

Zu Z 1 (13 Abs. 2 Z 1 lit. k bis lit. m):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „entfällt“ anstelle von „entfallen“ heißen.

Zu Z 4 (§ 85):

Es müsste „§ 85 *samt Überschrift* entfällt.“ lauten.

IV. Zum Vorblatt:

Es müsste „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ lauten.

V. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme

auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

16. November 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt